Wien, Donnerstag den 26. September 1878. XI. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber Berührungspunkte zwischen dem Hausirpatente und der Gewerbe-Ordnung.

Von **Josef Freiherrn von Bubna**, k. k. Finanzconcipisten.

Es ist competenten Ortes so Vieles und Fachgemäßes über die Anwendung des Hausirpatentes vom 4. September 1852 auf die veränderten Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse der heutigen Tage, über Erweiterung, Einschränkung, ja Aufhebung dieses privilegirten Institutes der Hausirer gegenüber den anderen Gewerbetreibenden geschrieben und verhandelt worden, daß darüber neuerdings zu sprechen ich nicht den Muth habe; nur auf einige Stellen des Hausirpatentes möchte ich im Folgenden hinweisen, die sowohl an sich als auch durch ihre Beziehung zur Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 besonders bemerkenswerth erscheinen dürften.

Wenn wir die Definition des Hausirhandels nach § 1 des Hausirgesetzes vom Jahre 1852 betrachten und ihr den Inhalt des § 51 der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 entgegenstellen, so sehen wir, daß sich diese gesetzlichen Bestimmungen in Rücksicht auf den Umfang des Begriffes nicht völlig decken.

Nach § 1 ist der Hausirhandel ein Handel mit Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstätte; im § 51 fehlt dieser letzte beschränkende Zusatz. Dort heißt es: das Feilbieten im Herumziehen von Ort zu Ort — außer auf Märkten —, und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus, darf nur von den mit Hausirbefugnissen betheilten Personen betrieben werden *).

*) Vorsichtiger und präciser heißt es im Entwurfe einer neuen Gewerbe-Ordnung: „darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausirhandel hiezu befugten Personen betrieben werden".

Es ist wohl kein Zweifel, daß jene appositionelle Bestimmung sich nur auf den Handel im engeren Sinne, auf das Feilbieten, auf das Geschäft des Kaufens und Verkaufens bezieht und nicht auf den Handelsumfang des Einzelnen. Dies geht auch aus dem Motivenberichte zum Hausirpatente hervor, in welchem der Ausdruck „ohne festen Standort" gebraucht und in dem Sinne einer Beschränkung aufgefaßt wird, wonach der Hausirer als solcher in keinem Hause einen festen Standort zum Betriebe dieses seines Handels halten darf. Daß doch seinerzeit ein Zweifel hierüber bestand, zeigt der Erlaß der Statthalterei in Graz vom 27. November 1867, Z. 12.254, laut welchen ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß die gleichzeitige Ausübung eines ständigen Handelsgeschäftes und einer Hausirbefugniß gestattet sei.

Nach § 1 des H. P. fällt es sonach nicht in die Befugnisse eines Hausirers, von einem Orte zum anderen zu ziehen und in jedem derselben für einige Zeit „an einem bestimmten Platze" seine Waare feilzubieten, sei es nun, daß er sich einen Laden für einen kurzen Termin miethet oder nur in seiner Wohnung — über eventuelle Ankündigung — Waaren verkauft. In diesem Sinne wurde schon mit einem Erlasse des Ministeriums des Innern vom April 1852, Z. 2854 die „ausdrückliche" Verpönung des Verkaufes der eigenen Waare in Niederlagen u. dgl. seitens eines Hausirers im ersten Falle durch Geldstrafe, im Wiederholungsfalle durch Ausschließung vom Hausirhandel beantragt, welcher Bemerkung jedoch im Hausirpatente nicht Rechnung getragen wurde. Erst über neuerliche Anregung des Ministeriums des Innern (mittelst Erlaß vom 30. Jänner 1875, Z. 1430) wurde sich rücksichtlich dieser Frage und in Beziehung auf die diesfällige Strafcompetenz dahin geeinigt, daß gegen Hausirer, die nach § 1 des H. P. ihre Waaren nur im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstätte verkaufen dürfen, wenn sie mit Außerachtlassung dieser Beschränkung sich beikommen lassen, Waaren im Aufbewahrungsorte zu verkaufen, das Strafverfahren von den politischen Behörden im Grunde des § 132 lit. a der Gew.-Ord. — nicht nach den §§ 19 und 20 des H. P. von den Finanzbehörden — zu pflegen und durchzuführen ist, weil: „ein Hausirer, welcher Waaren im Aufbewahrungsorte verkauft, gleichsam ein stabiles Handelsgeschäft im Gegensatz vom Hausiren betreibt und das Verbot, welches in diesem Falle übertreten wird nicht im Hausirpatente selbst, sondern in der Gewerbe-Ordnung enthalten ist". (Damit ist nämlich die Nichtanmeldung des Gewerbes gemeint).

Die Einwendung, daß hier das Princip: „der Hausirer ist nach dem Hausirpatente zu behandeln" nicht durchgeführt erscheine, läßt sich wohl mit Grund nicht machen, da ja in diesem Falle der Thatbestand des Hausirens bei dem Mangel einer wesentlichen Bestimmung der Qualität des Hausirgeschäftsbetriebes nicht vorhanden ist und es darum auch nicht entscheidend sein kann, wenn der Betreffende mit einer Hausirbefugniß versehen war. Daraus erhellt nun, daß der Umstand, daß die in Rede stehende Beschränkung „ohne bestimmte Verkaufsstätte", im § 51 der Gew.-Ord. nicht enthalten ist, keine praktische Folge hat, da ja der Hausirer von dem Momente an, wo er seine Waare an einem

fixen Platze (im Aufbewahrungsorte) verkauft, schon als selbständiger Gewerbsmann im Sinne der Gew.-Ord. angesehen und nach derselben gegen ihn vorgegangen wird.

In dem vorher Gesagten stellt sich nun der Uebergang zu den sogenannten „wandernden Handelsgeschäften, fliegenden Kaufleuten“ dar. Es sind dies eine Art Handelsgeschäfte, welche sich dadurch charakterisiren, daß sie zwischen dem Hausirhandel und dem stabilen Handelsgeschäfte liegend, die Vortheile des einen genießen und den Lasten des anderen sich entziehen, indem sie einerseits mit eintretender Aenderung des Verhältnisses zwischen Nachfrage und Angebot den Platz mit einem für den Absatz ihrer Waare günstigeren vertauschen oder nur solche Waarenmengen in Auctionen oder Bazare bringen, welche sie in voraussichtlich kurzer Zeit absetzen können und andererseits von einem viel geringeren Steuersatze getroffen werden als die stehenden Geschäfte.

Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses zur Berathung der das Hausirwesen betreffenden Petitionen hat sich über die diesfälligen Beschwerden in seinem Berichte an das Abgeordnetenhaus vom 21. Juni 1877, welches denselben am 2. Juli 1877 ohne Debatte annahm, dahin ausgesprochen, daß, die Aufrechthaltung der zur Regelung des Verkehrs, des Handels und der Gewerbe dermal geltenden Principien und gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt, wohl kaum eine andere gesetzliche Abhilfe gefunden werden könnte, als die Aufforderung an die competenten Behörden zur genauen Handhabung dieser Bestimmungen. In diesem Sinne ist auch laut Erlasses der n. ö. Finanz-Landesdirection vom 11. Juni 1878, Z. 18.778, an die Bezirkshauptmannschaften Steueradministrationen und den Magistrat von Wien, mit Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Mai 1878, Z. 10.582, über Anregung des Handelsministeriums der Auftrag herabgelangt, daß, nachdem die in Rede stehenden Geschäfte, wenn sie überhaupt angemeldet werden, meist sofort bei der Anmeldung oder kurz nachher wieder zurückgelegt werden und es bei der raschen Beweglichkeit derselben vorkommen soll, daß die Unternehmer, welche auch wegen der Niedrigkeit des in Anwendung gebrachten Erwerbsteuersatzes in der Regel weder zur Firmaprotokollirung noch zum Eintritt in die Handelsgremien oder andere dergleichen Corporationen herangezogen werden können, vom Platze verschwunden sind, bevor zur Eintreibung der Steuer geschritten wird, mitunter sogar bevor die Steuervorschreibung vollzogen ist, bei der Besteuerung der wandernden Geschäftsleute mit der größten Beschleunigung vorgegangen, hiebei ein, der Steuerleistung der stabilen Kaufleute gleicher Kategorie entsprechender Erwerbsteuersatz in Anwendung gebracht und die Eintreibung der fälligen Steuerraten stets sofort nach Eintritt ihrer Executionsfähigkeit veranlaßt werde.

Zu erwähnen wäre hier einer Ausnahmsbestimmung, nach welcher es über Handels-Ministerialerlaß vom 6. October 1855, Z. 6914, beziehungsweise Finanz-Ministerialerlaß vom 13. November 1855, Z. 49.452, den Hausirern gestattet ist, die Jahrmärkte zu besuchen und ihre Waaren selbst auf offenem Stande oder fester Verkaufsstätte während der Dauer des Jahrmarktes feilzubieten — bei Besuch von Wochenmärkten seien sie auf den Handel von Haus zu Haus beschränkt und ihnen das Auslegen und Verkaufen der Waare an festen Standorten, wie Hütten, Buden, Tischen, Eckfsteinen, am Boden 2c. nicht gestattet; — (folgt noch die Unvereinbarkeit des gleichzeitigen Besitzes der zum Betriebe des Hausirhandels und der Marktfierantie erforderlichen Legitimationen.)

Wie nun einerseits dieser Erlaß durch § 51 der Gew.-Ord. überholt erscheint, so steht die Bestimmung betreffend die Begünstigung der Hausirer auf Jahrmärkten im Widerspruche mit der Definition des § 1 des Hausirpatentes. In diesem Sinne hat auch der obengenannte Ausschuß des Abgeordnetenhauses dieses Erlasses als eines solchen erwähnt, der einer Revision zu unterziehen und eventuell zu modificiren oder aufzuheben sei, nachdem darin eine grundsätzliche Bestimmung des H. P. eine Ausdehnung erfahren habe, die vielleicht in einzelnen Ländern befriedigt, die Interessen anderer hingegen geschädigt haben mochte.

Daß der Hausirhandel und der gesetzlich außer demselben stehende, wie wir gesehen nicht immer stabile Gewerbebetrieb noch so manche Berührungspunkte haben, dürfte noch aus Folgendem ersichtlich sein.

Auch hier muß ich wieder auf die Definition des § 1 des H. P. zurückkommen; das Gesetz bestimmt da mit einer Paroemie (die übrigens in einer Gesetzesdefinition nicht vorkommen sollte) einen Begriff „von Ort zu Ort, von Haus zu Haus“. Sowie dieses Wort im Volksmunde lebt — und aus diesem ist es genommen —, so soll es auch aufgefaßt, interpretirt werden; auf diesem Wege gelangt man nun, wie mir scheinen will, in erster Linie dahin, darin die Bestimmungslosigkeit des Wanderns in Bezug auf den Ort, wo die Waare verkauft wird, ausgedrückt zu finden; die Waare soll nur in irgend einem Hause zum Verkaufe gebracht werden, ohne Rücksicht auf vorher bestimmte Abnehmer. Sonach ist es in Beziehung auf das Vorhandensein des Hausirhandels gewiß gleichgültig, ob jemand von dem ersten Hause in das zweite, dritte u. s. f. oder ob er überhaupt in einem Orte, in zwei oder mehrere Häuser zu diesem Zwecke geht; sollte es aber keinen Unterschied machen, wenn von jemandem nur ihm bekannten Personen — seinen Kunden — Waaren angeboten werden, wenngleich er zu diesem Behufe mehrere Häuser in einem Orte aufsuchen wird?

Jeder Gewerbsmann hat das Recht mit seiner Waare Handel zu treiben; vom Hausirhandel aber, als einer „ausschließend im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtung“, wie es im Kundmachungspatente zur Gew.-Ord. sub Art. V q heißt, ist er, insolange er sich nicht in Gemäßheit des H. P. als Hausirer qualificirt hat, ausgeschlossen. Ist dies aber eine ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtung, wenn eine Marchande de modes zur Herbst- und Frühjahrszeit neue moderne Waare in das Haus zur Ansicht und eventuellem Kaufe sendet? oder wenn der Besitzer einer Galanteriewaarenhandlung, von Welt- und Industrieausstellungen zurückkehrend, aus Zuvorkommenheit seinen ältesten und verehrtesten Kunden die dort gekauften Novitäten zum allenfallsigen Ankaufe zuschickt? — Es gibt bekannte Firmen von großen Confectionsgeschäften, die mit dem Saisonwechsel fertige Roben an ihre Kunden zu demselben Zwecke austragen lassen. Es gibt Fabriken von Färbestoffen, Waschblau u. dgl., die ihre Waaren im Großen per Wagen in die Orte der Umgebung Wiens hinausfahren; die Kaufleute dieser Orte sind ihre Abnehmer und zwar meist in großen Quantitäten, die manchmal bestellt sind, zuweilen auch nicht. Um sich nämlich nicht für bestimmte Mengen zu binden, sagen die Abnehmer gerne: „Bis Sie das nächste Mal herauskommen, werde ich schon wieder etwas brauchen.“ — Mit der Festigung der Kundschaft bleibt auch diese Aufforderung weg und der Lieferant hält nunmehr bei seinen regelmäßigen Fahrten jedes Mal an und fragt, ob und wie viel diesmal abgenommen wird. Diese Frage genügt aber, um die Beanständung des Lieferanten durch ein Sicherheits- oder Finanzorgan herbeizuführen. Es gibt Firmen von Bonbons-, Zuckerwerk- und Backwerkfabriken, die bei ihren Kunden — kleineren Geschäftsleuten, Fragnern — mit elegant ausgestatteten Wägen herumfahren und anfragen, ob sie diesmal etwas brauchen; — es gibt ferner Sodawasserfabriken, deren zahlreiche Wägen von einem abnehmenden Gasthaus oder Hôtel zum andern fahren, ohne daß das Sodawasser bestellt wäre; nach momentanem Gebrauche wird einmal viel, das anderemal wenig, ein drittes Mal vielleicht gar nichts abgegeben.

Es lassen sich nun gewiß noch weitere Beispiele aufzählen, aber ich möchte nicht ermüden und zur Anwendung derselben übergehen.

Man kann hier wohl überall, wie ich glaube, eine vorläufige, generelle Bestellung voraussetzen, wie auch der Ausspruch der Cameral-bezirksverwaltung, Wien vom 2. März 1853, Z. 7025, zu deuten sein dürfte, in welchem es heißt, daß in Fällen, wo Gewerbtreibende ihre Erzeugnisse über vorläufige Bestellung Parteien zum Verkaufe in das Haus bringen, ein solches Anerbieten und Verkaufen ihrer eigenen Gewerbsproducte keineswegs als Hausirhandel anzusehen ist.

Der § 46*) der Gew.-Ord. v. J. 1859 setzt nun wohl „die Bestellung“ kategorisch voraus; bei der strengen Auslegung dieses Paragraphes, welche den Gewerbsmann allsogleich als Hausirer erscheinen läßt, sobald die Bestellung nicht für jede einzelne Waarenmenge, für jedes einzelne Geschäft nachgewiesen ist, dürften sich aber manche Härten für den Gewerbebetrieb ergeben, wie die oben erwähnten Beispiele zeigen. Bei den erstlich citirten Fällen wäre die Sache von keiner so großen Tragweite; die Firmen müßten eben Hausirbücher sich anschaffen für jene, welche sie zur Uebersendung der Waaren verwenden, wenngleich die Einwendung von ihrer Seite gemacht wird, daß es sich ja bei ihnen um keinen Handel im Kleinen, was doch das Hausiren sei, handle. In den letzterwähnten Fällen jedoch, wo es sich um vom Hausirhandel ausgeschlossene Waare (Zuckerwerk, Chocolade, Getränke) nach § 12 b, c, und um das Verbot des § 16 des H. P. handelt, die Anwendung eines bespannten

---

*) „Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.“

Wagens betreffend, gestalten sich die Consequenzen ernster, indem sie die Möglichkeit des Betriebes in Frage stellen. Es wäre da nicht nur nach § 19 c die Waare zu confisciren, eine Geldstrafe von 5—25 fl. aufzuerlegen und der Betreffende im Wiederholungsfalle vom Hausirhandel für immer auszuschließen, sondern derselbe auch wegen Benützung eines bespannten Wagens nach Abs. g mit einer Geldstrafe von 20—50 fl. zu belegen.

Wie nun schon mit dem Erlasse der obersten Polizeibehörde vom 27. October 1852, Z. 6039, bestimmt wurde, daß die „Gepflogenheit" der Buchhändler, durch eigene Individuen bestellte Artikel an die Besteller oder Novitäten an bekannte Parteien austragen zu lassen, gestattet und nicht als Hausirhandel anzusehen sei, so könnte man in demselben Sinne erweiternd fortschreiten und, gestützt auf gutächtliche Aeußerungen der Handelskammern, jenen Gewerben, bei welchen es ebenfalls Gepflogenheit ist und zu dem usuellen Betriebe des Gewerbes gehört, die Waare, sei es zu bestimmten Zeiten oder überhaupt den Kunden behufs Ankaufes zuzutragen dieses Zugeständniß im Interesse der Ausbreitung des Handels machen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Entscheidung über die Frage, von wem die Reisekosten der bei bergbehördlichen Commissionen intervenirenden politischen Beamten oder nicht montanistischen Sachverständigen zu tragen sind, steht den Bergbehörden zu.

Das von der k. k. Bezirkshauptmannschaft D. L. unterm 22. April 1877, Z 3087 an das k. k. Revierbergamt zu G. gestellte Ersuchen, die Reisekosten, welche anläßlich der in Folge einer Beschwerde des Grundbesitzers J. G. in L. beim Kohlenbergbaue des E. M. am 16. April 1877 seitens der Bergbehörde gepflogenen bergpolizeilichen Erhebung von dem hiebei intervenirenden politischen Beamten verrechnet und von der Bezirkshauptmannschaft in dem Betrage von 11 fl. 34 kr. adjustirt worden sind, in das Erkenntniß über die Zahlungspflicht rücksichtlich der bergbehördlicherseits erwachsenen Commissionskosten einzubeziehen und gleichzeitig mit diesen einzuheben, wurde vom Revierbergamte mit der Motivirung ablehnend beantwortet, daß die k. k. Berghauptmannschaft zu K., welche bei dem Umstande, als der Bergbaubesitzer gegen die Tragung der Commissionskosten protestirt hatte, im Grunde des § 4, Punkt 17 des Gesetzes vom 21. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 77) zur Entscheidung berufen war, mit dem Erkenntnisse vom 5. Mai 1877, Z. 1139, lediglich über die Verpflichtung zur Tragung der von dem bergbehördlichen Abgeordneten in Aufrechnung gebrachten Commissionskosten abgesprochen hat.

Gegen den sonach seitens der Bezirkshauptmannschaft mit Berufung auf § 14 der Min.-Verord. vom 3. Juli 1854 (R. G. Bl. Nr. 169) unter Offenlassung des gegen die Gegenpartei civilrechtlich zu verfolgenden Regreßrechtes an J. G., der die Localerhebung durch seine am 25. März 1877 bei der Bezirkshauptmannschaft eingebrachte Beschwerde veranlaßt hat, erlassenen Zahlungsauftrag hat J. G. den Recurs an die k. k. Statthalterei zu G. ergriffen, welche Behörde angesichts der zwischen den von ihr vertretenen und den Anschauungen der k. k. Berghauptmannschaft K. obwaltenden Meinungsdifferenz über die Competenz zur Entscheidung über die Tragung der Reisekosten der bei bergpolizeilichen Erhebungen intervenirenden politischen Beamten den Ausspruch der Ministerien des Innern und des Ackerbaues angesucht hat.

Das Ackerbauministerium hat hierauf im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern unterm 16. Juli 1878, Z. 6839/515 Nachstehendes erlassen:

„Da es nach § 234 a. B. G. den Bergbehörden zusteht, das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Parteien die Kosten der bergbehördlichen Verhandlungen zu trag n haben, da ferner, nachdem das Gesetz diesfalls keinen Unterschied macht, unter diesen Kosten nur die gesammten Kosten der Verhandlung verstanden werden können, da endlich nach einem in der ganzen Judicatur feststehenden Grundsatze die judicirende Behörde mit der Entscheidung in der Hauptsache auch über die Kosten des Verfahrens, wozu auch die Commissionskosten gehören, abspricht, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in allen Fällen, in welchen die Bergbehörde die judicirende Behörde ist, dieselbe auch über die Tragung der Commissionskosten, beziehungsweise darüber zu entscheiden berufen ist, wer die gesammten Commissionskosten, mithin auch jene für den Abgeordneten der politischen Behörde und die von derselben zugezogenen Sachverständigen zu tragen habe oder in welchem Quotenverhältnisse dieselben unter mehrere Parteien zu vertheilen sind. Es wird hiernach auch das Revierbergamt, wenn es als judicirende Behörde fungirt, über die Verpflichtnng zur Tragung der gesammten Commissionskosten zu entscheiden haben, womit der § 27 der Min.-Vdg. vom 23. April 1874, Z. 4628 (R. G. Bl. Nr. 47), welcher der Berghauptmannschaft nur die Prüfung der Partikularien der bergbehördlichen Beamten und der montanistischen Sachverständigen zuweiset, um so weniger im Widerspruche steht, als die politische Behörde das Reiseparticulare ihres Abgeordneten oder der allfälligen nicht montanistischen Sachverständigen zu adjustiren haben wird.

Das Revierbergamt als judicirende Behörde wird aber über diese Verpflichtung nicht zu entscheiden haben, wenn dieselbe sich bei den Verhandlungen als eine streitige Angelegenheit herausstellt, in welchem Falle in Gemäßheit des § 4, Punkt 17 des Gesetzes vom 21. Juli 1871 die Entscheidung hierüber der Berghauptmannschaft zusteht." H. P.

Ein auswärtiger Staat untersteht auch in Besitzstörungsstreitigkeiten den österreichischen Gerichten nicht. Ist die Besitzstörungsklage gegen den Mandaten oder Mandatar zu richten?

Ueber die Klage des Ernst Prinzen Windischgrätz durch Dr. Carl Dostal gegen das deutsche Reich durch Dr. Rudolf Fenz und Victor Rumpelmayer pcto. Störung im Besitze des Palais Nr. 11 in der Strohgasse auf der Landstraße in Wien anläßlich des Baues eines für die deutsche Botschaft bestimmten Palais auf den anstoßenden Baustellen hat das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Landstraße mit Bescheid vom 10. October 1877, Z. 22.704, im Sinne der kais. Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. Bl., eine Tagsatzung auf den 20. October 1877 angeordnet.

Dem Recurse des deutschen Reiches durch Dr. Rudolf Fenz wider die aufrechte Erledigung dieser Besitzstörungsklage hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Erledigung vom 30. October 1877, Z. 18.426, Folge zu geben und unter Behebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides die Klage wegen Incompetenz des k. k. Bezirksgerichtes zurückzuweisen befunden, weil die Klage gegen das deutsche Reich, nicht aber gegen eine dasselbe repräsentirende Persönlichkeit rubricirt erscheint, ein auswärtiger Staat als solcher aber nicht der Competenz eines österreichischen Gerichtes untersteht.

In dem von Dr. Carl Dostal in Vertretung des Ernst Prinzen Windischgrätz gegen die obergerichtliche Erledigung überreichten Revisionsrecurse wird sich vor Allem auf den § 16 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. Bl., bezogen und behauptet, daß nach diesem Paragraphe der gegnerische Recurs vor Fällung des Endbescheides unzulässig war Es wird ferner darin gesagt, daß ein auswärtiger Staat nur dann der Competenz eines österreichischen Gerichtes nicht untersteht, wenn es sich um Rechtsverhältnisse handelt, welche sich auf das öffentliche Recht basiren, und aus welchen den österreichischen Unterthanen irgendwelche Ansprüche an den auswärtigen Staat entstehen. Da jedoch, wo der auswärtige Staat an Oesterreich Privatrechte erworben hat, wo er Grund und Boden gekauft hat, auf welchem er Bauten ausführt, die in Anderer Rechte eingreifen, höre alle Staatshoheit und Exterritorialität auf. Das deutsche Reich könne durch Erwerbnng eines Grundstückes sich nicht einen Freibrief zur Schädigung der Privatrechte der Grundnachbarn erkauft haben. Das deutsche Reich habe den Recurrenten gleichfalls wegen Besitzstörung geklagt und sei zum Gerichtskostenersatze verurtheilt worden Ebenso habe dasselbe das Gesuch um Erneuerung der Grenzen seiner Baustellen eingebracht. Besitzstörungsklagen seien nicht gegen den Mandatar, sondern gegen den Mandanten zu richten; es sei daher auch unrichtig, daß die Klage gegen eine das deutsche Reich repräsentirende Persönlichkeit zu richten gewesen wäre. Jedenfalls hätte die Klage nicht vollständig, sondern nur in Bezug auf das deutsche Reich abgewiesen werden sollen, da dieselbe auch gegen Victor Rumpelmayer gerichtet war und dieser nicht recurrirt hat. Im Hinblicke auf § 55 J. N. war die aufrechte Erledigung der Klage von Seite des Bezirksgerichtes Landstraße vollkommen gesetzmäßig. Es wird schließlich um Bestätigung des bezirksgerichtlichen Bescheides gebeten.

Diesem Revisionsrecurse hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 3. Jänner 1878, Z. 15.061 ex 1877, keine Folge zu geben und die angefochtene obergerichtliche Verordnung zu bestätigen

befunden, weil der § 16 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, auf die Frage der Zuständigkeit des Gerichtes keine Anwendung findet, und ein auswärtiger Staat als eine juristische Person, welche nach der Jurisdictionsnorm der Gerichtsbarkeit der österreichischen Gerichte untersteht, nicht angesehen werden kann. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 23. März.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 19. December 1877 (Z. 19.489 — Gewerbe), betreffend eine Erläuterung zu den Bestimmungen über die praktische Befähigung zum Aichdienste.

2. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 12. Jänner 1878 (Z. 433 — Geistlich), betreffend die Bestreitung der Kosten aus Anlaß der bischöflichen Visitationen.

3. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 13. Jänner 1878 (Z. 706 — Geistlich), betreffend eine Ergänzung zur Vollzugsvorschrift über die Beiträge an den Religionsfond.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 15. Jänner 1878 (Z. 876 — Militär), betreffend die Ausstellung von Eintritts-Certificaten für den freiwilligen Militärdienst.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 18. Jänner 1878 (Z. 877 — Matriken), betreffend die aus dem Auslande einlangenden Civilstands-Urkunden.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 28. Jänner 1878 (Z. 1385 — Schule), betreffend einige vorübergehende Bestimmungen über den Vorgang bei Errichtung von Parallel-Abtheilungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

7. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 3. Februar 1878 (Z. 19.552 — Militär), betreffend die Entlaßscheine zum Zwecke der Auswanderung.

8. Verordnung des k. k. Statthalters vom 9. Februar 1878 (Z. 1754 — Matriken), betreffend den Vorgang bei Berichtigungen, Abänderungen und Zusätzen in den Matriken.

9. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 11. Februar 1878 (Z. 2503 — Militär), betreffend die Recurse in Militär-Befreiungs- beziehungsweise Entlassungsangelegenheiten.

10. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 13. Februar 1878 (Z. 2653 — Geistlich), betreffend die Concurrenzpflicht der Filialkirchen zu den Kosten für Bauherstellungen an der Mutterkirche.

11. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 20. Februar 1878 (Z. 2941 — Geistlich), betreffend die gänzliche oder theilweise Einstellung der Zuschüsse aus öffentlichen Fonden aus Anlaß einer eingetretenen Erhöhung des eigenen Pfründe-Einkommens.

12. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 28. Februar 1878 (Z. 2065 — Forst), betreffend die Reisekosten und Diäten für die den politischen Behörden beigegebenen landesfürstlichen Forsttechniker.

13. Verordnung des k. k. Statthalters vom 12. März 1878 (Z. 4311 — Matriken), betreffend den Vorgang bei Führung der Tauf-, Trau- und Sterbematriken seitens der evangelischen Pfarrämter.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 4. März.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 12. Februar 1878, Z. 9367, womit der Reise- und Geschäftsplan der Stellungs-Commissionen für die regelmäßige Stellung im Jahre 1878 verlautbart wird.

II. Stück. Ausgeg. am 23. März.

2. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 6. Jänner 1878, Z. 577, betreffend die Verlängerung des Mauthbezugsrechtes auf der im Zuge der Drachau-Bechyner Bezirksstraße befindlichen Lužnitz-Brücke bei Drachau.

3. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 17. Jänner 1878, Z. 3413, betreffend die Errichtung eines Controlschrankens in Lochowitz auf der Lochowitz-Ošow-Drahlowitzer Bezirksstraße.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 31. Jänner 1878, Z. 6963, betreffend die im Verlaufe des Jahres 1877 bewilligten Trennungen von Gemeinden in Böhmen.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen ddo. 9. Februar 1878, Z. 7659, betreffend die Bemauthung der Unterlomitz-Neuscheuerer-Bezirksstraße.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen ddo. 10. Februar 1878, Z. 7661, betreffend die Bemauthung der Krumau-Welleschin-Markwartitzer-Bezirksstraße.

7. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen ddo. 23. Februar 1878, Z. 10.754, betreffend die Aenderung in dem Gebietsumfange der k. k. Bezirkshauptmannschaften Königinhof und Neustadt a. M.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 24. Jänner.

1. Kundmachung der k. k. mähr. Finanz-Landesdirection vom 1. Jänner 1878, betreffend die Verlegung der Brünner Verzehrungssteuerlinie.

2. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 2. Jänner 1878, betreffend die Feststellung der Verpflegstaxe im öffentlichen Krankenhause zu Leoben.

3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 12. Jänner 1878, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt zu Iglau.

II. Stück. Ausgeg. am 24. Februar.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 12. Februar 1878, mit welcher die Polizeistunde für Gast- und Schanklocalitäten, sowie für Kaffeehäuser festgesetzt wird.

5. Kundmachung der k. k. mähr. Statthalterei vom 15. Jänner 1878, Z. 958, betreffend die Aufstellung der Beschälstationen in Mähren während der Beschälperiode 1878.

III. Stück. Ausgeg. am 10. März.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 14. Februar 1878, betreffend die Zusammensetzung der im Jahre 1878 zu wählenden Bezirksstraßen-Ausschüsse.

IV. Stück. Ausgeg. am 12. März.

7. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 3. März 1878, betreffend den Reise- und Geschäftsplan der Assent-Commissionen in Mähren für die Heeresergänzung des Jahres 1878.

Personalien.

Seine Majestät haben den Abt des Stiftes zu den Schotten in Wien Othmar Helferstorfer zum Landmarschall im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns und den Landtagsabgeordneten Dr. Cajetan Felder zu dessen Stellvertreter, ferners den Dr. Moriz Eigner zum Landeshauptmanne für Oesterreich ob der Enns und den Grafen Franz St. Julien zu dessen Stellvertreter, den Dr. Johann Stieger zum Landeshauptmanne in Kärnten und den Landtagsabgeordneten Gabriel Ritter v. Jessernigg zu dessen Stellvertreter, den Grafen Amand Kuenburg zum Landeshauptmanne für Ober- und Niederschlesien, den Dr. Karl Wilhelm Dietrich zu dessen Stellvertreter; weiters den Dr. Moriz Edlen v. Kaiserfeld zum Landeshauptmanne in Steiermark und den Dr. Joseph Edlen v. Neupauer zu dessen Stellvertreter; den Grafen Hugo Lamberg zum Landeshauptmanne in Salzburg und den Landtagsabgeordneten Karl Benedict zum Stellvertreter; dann den Grafen Karl Belrupt zum Landeshauptmanne in Vorarlberg und den Dr. Ferd. v. Gilm zu dessen Stellvertreter, den Ritter Anton Kochanowski v. Stawczan zum Landeshauptmanne in der Bukowina und den Landtagsabgeordneten Johann Zurkanowicz zu dessen Stellvertreter; endlich den Freiherrn Adalbert Widmann zum Landeshauptmanne in Mähren und den Landtagsabgeordneten Dr. August Wenzliczke zu dessen Stellvertreter ernannt.

Seine Majestät haben den Fürsten Karl Auersperg zum Oberstlandmarschall in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle bei der Prager Statthalterei mit der achten Rangsclasse event. Rechnungs-Revidentenstelle der neunten, Rechnungs-Officialsstelle der zehnten oder Rechnungs-Assistentenstelle der eilften Rangsclasse, bis 7. October. (Amtsbl. Nr. 220.)

Forstadjunctenstelle auf dem Stiftungsfondsgute Ebersdorf a. d. Donau mit 500 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung und Holzdeputat, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 222.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.